

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/Europäischer Master für Lexikographie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - MPOEMLex**

**Vom 29. August 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/Europäischer Master für Lexikographie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - MPOEMLex vom 4. September 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden die Worte „Alexander-Universität“ durch die Worte „Friedrich-Alexander-Universität“ ersetzt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten und Zahlen „Art. 13 Abs. 1 Satz“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt und nach den Worten und Zahlen „Art. 43 Abs. 5“ das Wort „Satz“ und die Zahl „2“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „regelt“ das Wort „den“, nach dem Wort „Zugang“ das Wort „zum“, nach den Worten „Zugang zum und“ das Wort „die“ eingefügt und nach den Worten „Prüfungen im“ die Worte „nicht konsekutiven“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Masterstudiengangs“ ein Komma und das Wort und das Zeichen „Sprache,“ eingefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor dem Wort „Der“ wird die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ eingefügt.
    - bb) Nach dem Wort „Lexikographie“ werden die Worte „wird im Rahmen eines Joint-Degree-Abkommens mit mehreren Partneruniversitäten durchgeführt und“ eingefügt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprüfung), bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen (Portfolioprüfungen) oder Teilprüfungen bestehen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen**“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

c) In Abs. 4 werden die Worte „einschlägigen Studiengang“ durch die Worte „Masterstudiengang European Master in Lexicography / Europäischer Master für Lexikographie“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

#### **„§ 6 a Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den

fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Dozentin“ das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Eine“ die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „DVD“ ein Komma und nach dem Wort „CD-ROM“ die Buchstaben „u. a.“ eingefügt.

8. In § 8 Abs. 1 Nr. 9 wird der Klammerzusatz „(etwa 60 Textseiten)“ gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird das Wort „ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegezG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“
  - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor dem Wort „<sup>1</sup>Für“ werden die Zeichen und die Zahl „(1)“ eingefügt.
    - bb) In Satz 5 werden nach den Worten „Mitglied des Prüfungsausschusses“ die Worte „oder dem oder der jeweiligen Prüfungsbeauftragten“ gestrichen.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „öffentlich durch Aushang oder“ durch die Worte „der bzw. dem einzelnen Studierenden“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin bzw. der Präsident“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungsart,“ das Wort „der“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „Prüfungstag ein Rücktritt“ wird das Wort „von“ durch die Worte „vom Erstversuch einer“ ersetzt.

(2) Nach dem Wort „schriftlichen“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

(3) Nach dem Wort „mündlichen“ wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

(4) Nach den Worten „gegenüber der“ werden die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>§ 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

12. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Gutachter“ durch das Wort „Gutachtern“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wechsel“ die Worte „des Prüfers“ durch die Worte „in der Person der bzw. des Prüfenden“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ und das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ und die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 14 Anerkennung von Kompetenzen“**

- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder an einer der Partner-Universitäten des EMLex-Konsortiums“ eingefügt und nach dem Wort „Gleichwertigkeitsprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
- c) Abs. 2 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(3) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig

sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(5) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.“

d) Abs. 6 und 7 werden gestrichen.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

**„§ 15 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß,  
Ausschluss von der weiteren Teilnahme“**

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bei“ die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird zu Abs. 3, Satz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfverfahren“ durch das Wort „Prüfungsverfahren“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden nach den Worten „beeinflusst haben,“ das Wort „ist“ durch das Wort „kann“, nach den Worten „auf Antrag einer“ die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“, nach den Worten „eines Studierenden“ die Worte „oder von Amts wegen anzuordnen“ durch die Worte „angeordnet werden“ ersetzt und nach den Worten „derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

c) In Abs. 2 werden die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Seminararbeit“ ein Komma und das Wort „Essay“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

dd) In Satz 3 (neu) werden die Worte „zweiten Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.



ee) In Satz 5 Halbsatz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.“

18. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

#### **„§ 18 a Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt

das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 20 fest. <sup>4</sup>§ 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzunehmen“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und nach den Worten „Beisitzers und der“ die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden bei der Notenstufe „nicht ausreichend“ im Klammerzusatz vor der Zahl „4,7“ die Zahl „4,3“ und ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „benotete“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„<sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination

aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der **Anlage II** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind; Satz 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 7; der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und / oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 18 Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 18 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6.

d) In Abs. 4 Satz 1 (neu) werden nach den Worten „dem Durchschnitt der“ die Worte „Noten der“ eingefügt und nach dem Wort „einzelnen“ das Wort „Teilprüfungsnoten“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

e) Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Note der Masterarbeit“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird zu Satz 2.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort und die Zahl „Satz 2“ gestrichen.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsakte“ durch das Wort „Prüfungsakten“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Wer“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen, nach dem Wort „Wer“ das Wort „einen“ durch das Wort „den“ ersetzt und nach den Worten „Urkunde über die“ das Wort „gemeinsame“ eingefügt sowie nach den Worten „akademischen Grades“ die Worte „(Joint Degree) mit der jeweiligen Partnerhochschule“ angefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussarbeit“ das Komma und die Worte „sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung“ und nach den Worten „Gesamtnote der“ die Worte „Bachelor- und“ gestrichen sowie nach dem Wort „Masterprüfung“ ein Komma und die Worte „wobei jeweils vermerkt wird, welche Leistungen an der Partnerhochschule erbracht wurden“ angefügt.

24. In § 24 werden die Worte „Bachelor- und“ gestrichen und nach den Worten „erzielten Noten“ die Worte „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ eingefügt.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Studienangelegenheiten“ das Zeichen „;“ und der nachfolgende Halbsatz 2 gestrichen.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Studien-Service-Center der Fakultät berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Die“ wird die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ gestrichen.

bb) Das Wort „Studienfachberatung“ wird durch das Wort „Fachstudienberatung“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird gestrichen.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „zur Masterprüfung“ durch die Worte „zu den Prüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

28. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „gemäß **Anlage II**“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Module“ die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ gestrichen und nach den Worten „waren, können“ die Worte „wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs im Hinblick auf das Qualifizierungsziel im Masterstudiengang“ eingefügt.

29. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „vor und stimmen dieses mit“ die Worte „der Betreuerin bzw.“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden zweimal die Worte „Studierenden oder“ sowie einmal die Worte „Vorsitzende oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 8 werden zu Abs. 3 bis 9.
- d) In Abs. 4 Satz 3 (neu) werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 (neu) werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 6 (neu) wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Sprache der Heimatuniversität, in“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Ergebnisse in der“ die Worte „jeweils anderen Sprache (Deutsch bzw. Englisch)“ angefügt.
  - cc) In Satz 4 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- g) Abs. 7 (neu) wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachterin“ das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „einer Partneruniversität,“ die Worte „die bzw.“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahlen und Worte „20 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- h) Abs. 9 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „endgültig nicht bestanden“ das Zeichen „;“ sowie der nachfolgende Halbsatz 2 gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach der Zahl 1 ein Komma sowie die Worte und Zahlen „Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 sowie 6“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Vorsitzende oder“ und „Studierende oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie nach dem Wort „vorzulegen“ das Zeichen „;“ und der nachfolgende Halbsatz 2 gestrichen.

30. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zu“ gestrichen und das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile (Portfolioprüfung)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden das Wort „endgültig“ gestrichen und die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird nach den Worten „alternativ angebotenen Modul werden“ das Wort „nicht“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

31. Anlage II erhält folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.			
<b>1. Fachsemester: Basismodule</b>													
<b>Basismodul B1</b>	Lexikographische Grundlagen					10	10					Aufgaben/Essays je nach Lerneinheit <sup>1</sup>	0
<b>Basismodul B2-1 (Heimmodul)</b>	Seminar/Kurs Anglistik				2	5	5					Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B2-2 (Heimmodul)</b>	Seminar/Kurs Germanistik				2	5	5					Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-1<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Englisch		4			5	5					Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-2<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Deutsch		4			5	5					Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-3<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Portugiesisch		4			5	5					Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-4<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Spanisch		4			5	5					Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-5<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Französisch		4			5	5					Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-6<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Ungarisch		4			5	5					Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-7<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Italienisch		4			5	5					Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-8<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Polnisch		4			5	5					Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-9<sup>3</sup></b>	Informatik für Nebenfach	3	2			5	5					Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>2. Fachsemester: Aufbaumodule</b>													
<b>Aufbaumodul A1<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Metalexikographie				2	5		5				Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A2<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Geschichte der Lexikographie				2	5		5				Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A3<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Lernerlexikographie				2	5		5				Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A4<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Das Wörterbuch und seine Benutzung				2	5		5				Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A5<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Fachwörterbücher, Lexika und Enzyklopädien				2	5		5				Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A6<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Computergrundlagen für die Lexikographie				2	5		5				Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A7<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Wörterbücher bei der Übersetzung				2	5		5				Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1



Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
<b>Aufbaumodul A8<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Lexikographie und Lexikologie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A9<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Wörterbuchplanung und Wörterbucharstellung				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>3. Fachsemester: Praxis- und Vertiefungsmodule</b>												
<b>Praxismodul P1</b>	Praktikum					10			10		Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht (5-10 Seiten)	0
<b>Vertiefungsmodul V1</b>	Kolloquium mit Vorträgen: Ausgewählte Probleme des Wörterbuchs, der Lexikographie und der Wörterbuchforschung					10			10		Rezension (5-10 Seiten)	1
<b>Vertiefungsmodul V2-1 (Heimmodul)</b>	Hauptseminar zur Lexikographie (Anglistik oder Germanistik)				2	5			5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Vertiefungsmodul V2-2 (Heimmodul)</b>	Hauptseminar zur Lexikographie (Anglistik oder Germanistik)				2	5			5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>4. Fachsemester: Masterarbeit</b>												
<b>Masterarbeit</b>	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (mind. 60 Seiten)	1
	Begleitseminar				1							
<b>Summe</b>		<b>0-3</b>	<b>4-8</b>		<b>21-23</b>	<b>120</b>	<b>25-30<sup>4</sup></b>	<b>30-35<sup>4</sup></b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um ein von allen Kooperationspartnern gemeinsam angebotenes E-Learning-Modul mit semesterbegleitenden Einzelaufgaben.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung sind abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>3</sup> Aus dem Bereich der Basismodule B3 sind mindestens 5 und maximal 10 ECTS-Punkte zu erbringen. Aus dem Bereich der Aufbaumodule sind mindestens 30 bzw. 35 ECTS-Punkte (abhängig von der Wahl im Basismodul B3) zu erbringen. Weitere Aufbaumodule können zusätzlich belegt werden.

<sup>4</sup> Der tatsächliche Workload pro Semester ist abhängig von der Wahl der Studierenden in Bezug auf den jeweiligen Umfang der Belegung von Modulen im Bereich der Basismodule 3 und der Aufbaumodule.,,

32. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juni 2016 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. August 2016 Nr. VII.3-H2434.3.3.ERL/46/4

Erlangen, den 29. August 2016

Prof. Dr. Antje Kley  
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 29. August 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. August 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. August 2016.